

Gutachten

zur Erbfolge nach dem 1941 verstorbenen Ernst ~~Stützer~~

erstattet von Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

A Die Fragestellung

I. Sachverhalt

Herr Ernst ~~Stutzer~~ war zu seinen Lebzeiten Eigentümer und Betreiber eines landwirtschaftlichen Gutes in Derben bzw. Parey im heutigen Bundesland Sachsen-Anhalt. Er fiel 1941 im Krieg, sein Tod wurde der Familie jedoch erst 1943 mitgeteilt.

Der im Jahr 1935 geborene älteste Sohn Gottfried ~~Stutzer~~ wurde am 20.10.1943 aufgrund eines "Hoffolgezeugnisses" vom 18.9.1943 als Hofeigentümer im Grundbuch eingetragen. Dabei wurde das damals geltende Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl I, 685) zugrundegelegt. Nach § 20 dieses Gesetzes waren in erster Linie die Söhne des Bauern als Hofnachfolger ("Anerben") berufen. Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes war der "in der Gegend geltende Brauch" maßgebend, ob der älteste oder der jüngste Sohn den Hof erhielt. In Sachsen-Anhalt schien Ältestenrecht gegolten zu haben; aus den vorliegenden Unterlagen ergeben sich jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür, daß dies anders gewesen sein könnte.

Die übrigen drei Kinder des verstorbenen Ernst ~~Stutzer~~ hatten als sog. weichende Erben eine außerordentlich bescheidene Stellung. Unter der Überschrift "Versorgung der Abkömmlinge des Erblassers. Heimatzuflucht" bestimmte § 30 des Gesetzes:

"(1) Die Abkömmlinge des Erblassers werden, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen.

(2) Sie sollten auch für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten; die Ausstattung kann insbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen.

(3) Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf

dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht). Dieses Recht steht auch den Eltern des Erblassers zu, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind."

Nach 1943 - der älteste Sohn Gottfried war damals acht Jahre alt - wurde der Hof von der Mutter und einigen Knechten weiterbewirtschaftet.

Im Jahre 1952 verließ die Mutter zusammen mit ihren vier Kindern den Hof und siedelte nach Rheinland-Pfalz über. Im Anschluß daran wurde der Hof enteignet.

Nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit stellte Herr Gottfried ~~Stutzer~~ einen Antrag auf Rückübertragung, der vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen positiv beschieden wurde. Inzwischen ist er als Alleineigentümer im Grundbuch eingetragen.

Einzelne Grundstücke wurden durch die Treuhand verkauft; aus diesen Verkäufen hat Herr Gottfried Stutzer inzwischen bereits 150.000,- DM erhalten. An eine Fortführung des Hofes ist nicht gedacht. Der Grund und Boden soll vielmehr in nächster Zeit Stück für Stück veräußert werden.

Die drei jüngeren Geschwister von Herrn Gottfried ~~Stutzer~~ möchten wissen, ob sie in irgendeiner Weise am Nachlaß ihres Vaters beteiligt sind und deshalb Ansprüche gegen ihren ältesten Bruder geltend machen können.

II. Fragestellungen

Die hier geschilderte Fallkonstellation wirft zwei unterschiedliche Fragen auf.

Zum einen kann man - wie dies offensichtlich auch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen und das Grundbuchamt getan haben - davon ausgehen, daß sich die Erbfolge nach Herrn Ernst ~~Stutzer~~ in der Tat ausschließlich nach dem Reichserbhofgesetz

bestimmt. In diesem Fall stellt sich das Problem, ob durch die Nichtweiterführung und Veräußerung des Hofes nicht in Anwendung des Rechtsgedankens des § 13 Höfeordnung eine Beteiligung der weichenden Erben an den Verkaufserlösen entsprechend ihrem potentiellen gesetzlichen Erbteil besteht. Im einzelnen ist darauf unter B einzugehen.

Zum zweiten ist der Frage nachzugehen, ob die Erbfolge in den Hof sich überhaupt nach dem Reichserbhofgesetz richtet oder ob nicht vielmehr das Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 45 insoweit zurückwirkte und zu einer Vererbung nach BGB führte. Dabei ist auf die nicht unkomplizierte Übergangsvorschrift des Art. XII Abs. 2 des KRG Nr. 45 einzugehen. Ausführungen dazu finden sich unter C.

B Beteiligung an den Veräußerungserlösen entsprechend Höferecht?

I. Zwecksetzung des Reichserbhofgesetzes

Das Reichserbhofgesetz hatte neben ideologischen insbesondere agrarpolitische Ziele: Der selbständige Bauernstand sollte dadurch gesichert werden, daß nur "bauernfähige" Personen Hofeigentümer werden konnten, daß jede Person grundsätzlich nur einen Hof bewirtschaften durfte und daß der Hof als solcher weithin dem Rechtsverkehr entzogen war. So bestimmte § 37 des Reichserbhofgesetzes ausdrücklich:

"(1) Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Dies gilt nicht für eine Verfügung über Zubehörstücke, die im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung getroffen wird.

(2) Das Anerbengericht kann die Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden.

(3) Das Anerbengericht soll die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofs erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Erblasser gem. § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte. Das Anerbengericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet."

Diese "Immobilisierung" der Höfe wurde durch § 38 des Gesetzes ergänzt, wonach in den Erbhof wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden konnte. Das Eigentum des Bauern war somit kein Eigentum im Sinne des § 903 BGB mehr; inhaltlich stand es den aus der Feudalzeit überkommenen Fideikommissen nahe.

Näher zu letzteren s. Däubler JZ 1969, 499. Zur Zielsetzung des Reichserbhofgesetzes s. Etzel, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat, Tübingen 1992, S. 112 ff.

II. Entstehung einer "planwidrigen Lücke" durch die spätere Rechtsentwicklung

Durch das KRG vom 20. Februar 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 256, abgedruckt auch bei Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery, Höfeordnung, Kommentar, 9. Aufl., München 1991, S. 415) hat nicht nur das Reichserbhofgesetz aufgehoben. Vielmehr bestimmte es in seinem Art. III auch ausdrücklich:

"Grundeigentum, das gemäß diesem Gesetz seinen Charakter als Erbhof verliert, wird freies Grundeigentum, das den allgemeinen Gesetzen unterworfen ist."

Dies bedeutet, daß spätestens vom Jahre 1947 an die vorher dem Reichserbhofgesetz unterliegenden Höfe frei veräußerlich und auch der Zwangsvollstreckung unterworfen waren.

Das vor 1933 wie das heute geltende Anerbenrecht stimmen mit dem Reichserbhofgesetz insoweit überein, als sie im Rahmen des Möglichen den einzelnen Hof als wirtschaftliche Einheit erhalten wollen. Dies zeigt sich nicht nur in der Anordnung einer Sondererbfolge zugunsten eines einzigen "Hoferben"; wichtiger ist vielmehr die Tatsache, daß die sog. weichenden Erben mit relativ kleinen Beträgen abgefunden werden. Diese im Prinzip auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Regelung

BVerfGE 67, 329 ff.

verliert dann ihren Sinn, wenn der Hoferbe den Hof nicht weiterbetreibt, sondern ihn an Dritte veräußert. In einem solchen Fall entfällt nachträglich jede Rechtfertigung für die Zurücksetzung der weichenden Erben. Sie erhalten deshalb einen nachträglichen Ausgleichsanspruch, der sie im Prinzip so stellt, als wäre die Veräußerung schon im Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Hofübergabe erfolgt und als wären sie gesetzliche Erben geworden. Am wichtigsten ist die Bestimmung des § 13 Abs. 1 HöfeO, die bestimmt:

"Veräußert der Hoferbe innerhalb von 20 Jahren nach dem Erbfall den Hof, so können die nach § 12 Berechtigten unter Anrechnung einer bereits empfangenen Abfindung die

Herausgabe des erzielten Erlöses zu dem Teil verlangen, der ihrem nach dem allgemeinen Recht bemessenen Anteil am Nachlaß oder an dessen Wert entspricht..."

Ähnliche Bestimmungen finden sich in den übrigen heute noch geltenden Anerbengesetzen der Länder. Zu nennen sind hier:

§ 23 des Badischen Hofgütergesetzes vom 20. August 1898, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1970 (GBl Baden-Württemberg, S. 298), abgedruckt auch bei Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery, a.a.O., S. 556, 560

Art. 14 des Württembergischen Anerbengesetzes vom 14. Februar 1930, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1970 (GBl Baden-Württemberg, S. 289), abgedruckt auch bei Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery, a.a.O., S. 561, 566

§ 29 des Bremischen Höfegesetzes vom 18. Juli 1899, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 1971 (GBl, S. 14), abgedruckt auch bei Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery, a.a.O., S. 568, 575

§ 18 der Hessischen Landgüterordnung vom 1. Dezember 1947 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1970 (GVBl I, S. 547), abgedruckt auch bei Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery, a.a.O., S. 577, 580

§ 26 Abs. 1 der Rheinland-Pfälzischen Höfeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1967 (GVBl, S. 138, geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GVBl, S. 331), abgedruckt auch bei Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery, a.a.O., S. 582, 589

Das Reichserbhofgesetz konnte aus verständlichen Gründen einen solchen Ausgleichsanspruch nicht vorsehen: War der Hof sowieso grundsätzlich unveräußerlich, mußte für einen solchen Fall auch keine Vorsorge getroffen werden. In den wenigen Ausnahmefällen

war überdies das Anerbengericht in der Lage, seine Genehmigung von entsprechenden Auflagen abhängig zu machen.

Durch die Regelung des KRG Nr. 45 ist auch für Erbfälle, die - da in der Vergangenheit liegend - nach dem Reichserbhofgesetz abgewickelt wurden, eine planwidrige Gesetzeslücke entstanden: Mit Rücksicht auf Art. III KRG Nr. 45 konnten nunmehr auch Erbhöfe veräußert werden, ohne daß das insoweit weiter anwendbare Reichserbhofgesetz Vorsorge getroffen hätte.

III. Konsequenzen

Diese Lücke ist in der Weise zu schließen, daß man den in § 13 Höfe⁰ sowie in den anderen genannten Bestimmungen zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken hierher überträgt: Auch in den Fällen des Reichserbhofgesetzes hat das Zurückstehen der weichenden Erben dann seinen Sinn verloren, wenn der Hof gar nicht fortgeführt, sondern insgesamt oder in Teilen veräußert wird. Dies bedeutet, daß die jüngeren Geschwister des Gottfried Stutzer an den Veräußerungserlösen entsprechend ihrem gesetzlichen Erbteil, d.h. mit 3/4 zu beteiligen sind. Sollte die Ehefrau des 1941 gefallenen Ernst Stutzer noch leben, würde sich der Anteil entsprechend verringern.

C Beerbung nach BGB statt nach Reichserbhofgesetz?

I. Die Übergangsvorschrift des Art. XII Abs. 2 KRG Nr. 45

Das KRG Nr. 45 hat durch seinen Art. I Abs. 1 das Reichserbhofgesetz aufgehoben. Es ist seinerseits nach seinem Art. XII Abs. 1 am 24. April 1947 in Kraft getreten.

Die Übergangsvorschrift des Art. XII Abs. 2 bestimmt in ihrem Satz 1, KRG Nr. 45 finde "auf Nachlässe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht geregelt sind, Anwendung". Wann von einer "Regelung" die Rede sein kann, wird in den Sätzen 2 und 3 im einzelnen bestimmt.

Nach Satz 2 bleiben "rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene rechtsgültige Vereinbarungen" in Kraft. Was durch gerichtliche Entscheidung oder im Konsens festgelegt ist, soll nicht mehr in Frage gestellt werden.

Satz 3 enthält eine Fiktion, indem er bestimmt:

"Ein Nachlaß gilt im Sinne dieser Bestimmung als geregelt, wenn gegen eine Person, die das Grundstück als Erbe in Besitz genommen hat, kein die Erbfolge in Frage stellender Anspruch im Klagewege innerhalb dreier Jahre, vom Tode des Eigentümers an gerechnet, geltend gemacht wird."

Der nicht mit gerichtlicher Klage in Frage gestellte Besitz soll nach drei Jahren gleichfalls dazu führen, daß der Status quo nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

Was den Lauf der Frist betrifft, so verweist Satz 4 auf die Vorschriften der §§ 233 ff. ZPO, geht also davon aus, daß bei schuldloser Fristversäumung die Fiktion des Satzes 3 nicht (automatisch) eintritt.

Soweit nach diesen Grundsätzen das Reichserbhofgesetz nicht mehr anwendbar ist, finden nach Art II des KRG Nr. 45 die am 1.1.1933 geltenden Anerbenrechte wieder Anwendung. In Gebieten, wo solche nicht bestanden, finden die §§ 1922 ff. BGB Anwendung.

II. Anwendung auf den konkreten Fall

In Sachsen-Anhalt bestand am 1. Januar 1933 kein Anerbenrecht, so daß das BGB Anwendung findet, wenn nach Art. XII Abs. 2 KRG Nr. 45 das Reichserbhofgesetz ausgeschlossen sein sollte.

An der Anwendbarkeit des BGB hätte sich in diesem Fall auch durch die weitere Rechtsentwicklung in der DDR nichts geändert, da § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum ZGB (GBl-DDR 1975, S. 517) ausdrücklich anordnete, die Regelung erbrechtlicher Verhältnisse bestimme sich nach dem vor Inkrafttreten des ZGB geltenden Rechts, wenn der Erbfall vor diesen Zeitpunkt eingetreten sei.

Dazu auch Lübchen NJ 1975, 710, 712

1. Anwendung von Satz 2

Nach Art. XII Abs. 2 Satz 2 findet das Reichserbhofgesetz Anwendung, wenn die Erbfolge im konkreten Fall durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch Einvernehmen der Beteiligten geklärt war.

Eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Erteilung des Hoffolgezeugnisses als solche ist damit nicht vergleichbar, da dieses genau wie ein Erbschein lediglich eine Vermutungswirkung entfaltet und aufgrund neuer Umstände jederzeit zurückgenommen oder berichtigt werden kann.

Ebenso BayObLG NJW 1949, 505; Wöhrmann AcP 151 (1951), 53

Auch die Eintragung ins Grundbuch entfaltet lediglich Vermutungswirkung, besitzt jedoch keinerlei Rechtskraft.

Auch von einer vertraglichen Einigung zwischen dem "Hoferben" und seinen Geschwistern kann nicht die Rede sein. Nach der Rechtsprechung genügt es nicht, daß sich die Beteiligten mit einer bestimmten Situation lediglich abfinden.

So ausdrücklich OLG Rostock NJ 1993, 564; ebenso schon BayObLG NJW 1949, 505

Notwendig ist vielmehr eine ausdrückliche oder aus eindeutigen Umständen rückschließbare Einigung. Wo die Grenze hier im einzelnen zu ziehen ist, bedarf freilich im vorliegenden Fall keiner Erörterung: Da sämtliche vier Kinder bis zum Jahre 1952 minderjährig waren, war die Mutter als gesetzliche Vertreterin nach §§ 1795 Abs. 1 Nr. 1, 1629 BGB gar nicht in der Lage, namens der weichenden Erben eine entsprechende Abmachung zu treffen.

2. Anwendung von Satz 3

Das Reichserbhofgesetz könnte weiter nach Art. XII Abs. 2 Satz 3 KRG Nr. 45 deshalb anwendbar geblieben sein, weil innerhalb von drei Jahren nach dem Tode des Vaters kein die Erbfolge in Frage stellender Anspruch klageweise geltend gemacht worden ist. Auch insoweit überwiegen jedoch die Bedenken.

Zum einen steht die aktuelle wie die Nachkriegsrechtsprechung auf dem Standpunkt, daß das KRG Nr. 45 das Reichserbhofgesetz in möglichst weitem Umfang zurückdrängen wollte, daß es "erbhoffeindlich" orientiert war.

BayObLG NJW 1949, 506; OLG Rostock NJ 1993, 564

Die Rückwirkungsvorschrift des Art. XII Abs. 2 KRG Nr. 45 sei deshalb weit auszulegen, zumal eine sehr weitgehende Rückabwicklung aller unter dem Reichserbhofgesetz abgewickelten Nachlässe zur Debatte gestanden habe.

Baur AcP 150 (1950), 340

Dies bedeutet einmal, daß in all den Fällen, in denen am 24.4.1947 die Dreijahresfrist noch nicht abgelaufen war, die Fiktion des Satzes 3 nicht eintrat.

So BayObLG und OLG Rostock, beide a.a.O.

Wollte man anders entscheiden, wäre das anwendbare Recht ggf. längere Zeit in der Schwebe geblieben, was weder mit dem Sinn des Gesetzes noch mit dem Gedanken der Rechtssicherheit vereinbar gewesen wäre.

Im vorliegenden Fall lagen zwar zwischen dem Erbfall und dem Inkrafttreten des KRG Nr. 45 mehr als drei Jahre, doch war der Fristablauf gehemmt.

Zwar wird man es für den Beginn der Frist genügen lassen, daß der Hoferbe nicht unmittelbarer, sondern nur mittelbarer Besitzer war.

Zur Stellung des Sorgeberechtigten als unmittelbarem und des Kindes als mittelbarem Besitzer s. Palandt-Bassenge, BGB, 54. Aufl., München 1995, § 854 Rn 11, § 888 Rn 16

Die Frist kann jedoch dann nicht laufen, wenn der potentiell Anspruchsberechtigte - hier die weichenden Erben - minderjährig sind und der gesetzliche Vertreter seinerseits nach §§ 1629, 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB an einer Vertretung gehindert ist. In einem solchen Fall muß § 206 BGB auch im Rahmen der Dreijahresfrist entsprechende Anwendung finden, da andernfalls die Minderjährigen rechtlos gestellt wären. Notfalls käme auch ein Rückgriff auf § 233 ZPO in Betracht, da nicht vertretene

Minderjährige ersichtlich ohne ihr Verschulden an der Wahrung von Fristen gehindert sind.

Wie hier für die Fristhemmung nach der Vertragshilfe-VO und der Kriegsmaßnahmen-VO OLG Dresden NJ 1949, 289, 290; für Möglichkeit der Hemmung der Dreijahresfrist auch Baur AcP 150 (1950), 344

Da das Hindernis zur Geltendmachung von Rechten noch bei Inkrafttreten des KRG Nr. 45 fortbestand, war die Frist noch nicht einmal in Gang gesetzt; die Angelegenheit war daher noch nicht im Sinne des Art. XII Abs. 2 KRG Nr. 45 "geregelt". Die spätere Entwicklung ist ohne Bedeutung, da das KRG Nr. 45 allein auf die Situation im Zeitpunkt seines Inkrafttretens abstellt.

D Ergebnis

Geht man davon aus, daß im vorliegenden Fall das Reichserbhofgesetz Anwendung findet, sind die weichenden Erben im Rahmen ihres gesetzlichen Erbteils an den Veräußerungserlösen zu beteiligen.

Geht man richtigerweise davon aus, daß Ernst ~~Stutzer~~ nach den Vorschriften des BGB beerbt wurde, sollten die "weichenden Erben" für sich einen Erbschein beantragen. Ein ggf. an Gottfried ~~Stutzer~~ erteilter Erbschein sowie das Hoffolgezeugnis wären entsprechend § 2361 BGB für kraftlos zu erklären.